

# Satzung der Gemeinde Jessenitz

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB

über die Festlegung und Abrundung des im  
Zusammenhang bebauten Ortsteiles Benz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung (BGBl. I S. 2141 ber. I S. 137) sowie § 86 LBauO M-V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.03.2000 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Benz erlassen :

## § 1

### Räumlicher Geltungsbereich

- 1.1 Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den in der beigegeführten Karte ( M 1: 2 500) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

### Zulässigkeit von Vorhaben

- 2.1 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsflächen sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.
- 2.2 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Außenbereichsflächen sind mit einem Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 32° und höchstens 48° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude wie Garagen oder Carports sind Ausnahmen zulässig.
- 2.3 Innerhalb der einbezogenen nördlichen Außenbereichsfläche sind max. vier Grundstücke zulässig. Die Wohnhäuser sind dabei traufseitig zur Straße zu errichten.

## § 3

### Ausgleichsmaßnahmen

- 3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Außenbereichsfläche ist je 50 m<sup>2</sup> versiegelte Fläche ein großkroniger , einheimischer , standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14 - 16 cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in den freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der